



Regierungsratsbeschluss vom 19. Dezember 2023

Teuerungsausgleich Finanzhilfen 2024

P231778

1. Der Regierungsrat gewährt bei Finanzhilfen, welche die Voraussetzungen gemäss § 12 Abs. 2 des Staatsbeitragsgesetzes erfüllen, den Teuerungsausgleich für das Jahr 2024.

Begründung

Im Staatsbeitragsgesetz ist festgehalten, dass der Teuerungsausgleich bei Finanzhilfen nicht automatisch, sondern nur in der Regel gewährt wird. Bei Institutionen mit Finanzhilfen, bei denen die Personalkosten mindestens 70% der Betriebskosten ausmachen, wird entsprechend in den Verträgen festgehalten, dass der Regierungsrat den Teuerungsausgleich jährlich separat beschliesst. Der Regierungsrat hat für das Jahr 2024 die Gewährung des Teuerungsausgleiches für diese Institutionen beschlossen.

